Bundesverwaltungsamt

Deutsche heiraten in

Neuseeland

Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

Neuseeland

Stand: Juli 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Neuseeland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2014

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Neuseeland standesamtlich oder kirchlich heiraten. Die zivile und die kirchliche Trauung haben in Neuseeland die gleiche rechtliche Wirkung und werden in Deutschland anerkannt.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung muss durch eine dafür in Neuseeland zugelassene Person vorgenommen werden. Dies können ein Standesbeamter (*Registrar of Marriages*) oder eine Privatperson mit entsprechender staatlicher Anerkennung (*civil marriage celebrant*); Pfarrer oder Priester (*minister*) sein, sowie Personen, die für entsprechend anerkannte Organisationen tätig sind.

Welches Standesamt ist zuständig?

Vor der Eheschließung muss eine Heiratslizenz (*marriage license*) beim neuseeländischen Innenministerium, Abteilung *Births, Deaths, Marriages* beantragt werden. Die Einzelheiten bezüglich Ort und Zeitpunkt der Hochzeit sollten bekannt sein, da diese in dem Antrag auf die Eheerlaubnis angegeben werden müssen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Ausstellung der Heiratslizenz dauert in der Regel drei Tage und ist drei Monate gültig. Frühestens nach Erteilung der Heiratslizenz, kann die Eheschließung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Reisepässe
- Geburtsurkunden

  Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist erforderlich, wenn die Heiratswilligen der englischen Sprache nicht mächtig sind.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Neuseeland geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach neuseeländischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Das Formblatt (*Particulars of Marriage*), welches nach der Eheschließung ausgehändigt wird genügt nicht. Das *"New Zealand Marriage Certificate"* kann gegen die Entrichtung einer Gebühr beim *Registrar of Birth, Deaths and Marriages* beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular ist beim Innenministerium erhältlich. Zur Verwendung des *„NZ Marriage Certificate"* in Deutschland sollte eine sog. Apostille beim neuseeländischen Innenministerium eingeholt werden. Eine Legalisation ist nicht erforderlich.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Neuseeland nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit dem 19.08.2013 ist es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, in Neuseeland die Ehe zu schließen.

Welche Gebühren fallen an?

Eheschließungen im Standesamt: 173,70 NZ$ (Eheschließung und Eheerlaubnis; muss bei Antragseinreichung gezahlt werden).

Bei Antragstellung sollten der Ort und mögliche Termine für die Trauung angegeben sowie die eigene Adresse, Telefonnummer etc. mitgeteilt werden, damit der Standesbeamte sich mit den Brautleuten wegen der konkreten Planung in Verbindung setzen kann.

Eheschließung außerhalb des Standesamtes: Pfarrer und andere staatlich anerkannte Personen können auch außerhalb des Standesamtes Eheschließungen vornehmen. Für die Eheerlaubnis wird dann eine Gebühr von 122,60 NZ$ erhoben. Auf dem Antrag muss bereits die Person, die die Ehe schließen soll, angegeben werden.

Heiratsurkunde (New Zealand Marriage Certificate): Die Urkunde kann gegen die Entrichtung einer Gebühr von 26,50 NZ$ beim Registrar of Birth, Deaths, and Marriages beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular ist unter anderem auch beim Innenministerium erhältlich.